

Bürgermeister Reinthaler eröffnet die 4. Sitzung im Jahr 2015 und stellt fest, dass die Verständigung rechtzeitig erfolgte bzw. dass der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Sodann bringt der Vorsitzende einen Dringlichkeitsantrag ein und dieser sieht wie folgt aus:

Ich beantrage die Aufnahme des folgenden TOP in die Sitzung des Gemeinderates vom 20.08.2015 als Dringlichkeitsantrag:

Gemeinderatssitzung 4/2015

- **Dringlichkeitsantrag**

Vor Beginn der ordentlichen Tagesordnung beantrage ich gem § 46 OÖ GmdO die Aufnahme des TOP „**Widmung und Einreihung einer Straße, Umlegung und Auflassung einer Straße - Betriebsbaugebiet**“ und begründe dies wie folgt:

Gem § 11 OÖ Straßengesetz ist die Widmung, Einreihung und Auflassung einer Straße entsprechend dem Plan des Vermessungsbüro DI Wagneder vom 11.07.2015, GZ 6978/12 zu beschließen. Dieser TOP wurde in der GV-Sitzung am 13.08.2015 beraten und ist zur Beschlussfassung dem Gemeinderat zuzuweisen.

Im Zuge der Erstellung der Tagesordnung wurde dieser TOP übersehen und wird daher als Dringlichkeitsantrag eingebracht, da der Sachverhalt den Mandataren bekannt ist.

Antrag.

Ich stelle den Antrag, den oa TOP vor dem Pkt Allfälliges in der heutigen Tagesordnung zu behandeln.

Ort/Innkreis, am 20.08.2015



Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann per Handzeichen einstimmig der DA in die Tagesordnung aufgenommen.

1. Kinderbetreuungseinrichtungsordnung

Der Vorsitzende spricht die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung an, die ab 7.9.2015 gültig ist und gegenüber dem Vorjahr haben sich nur bei die Ferienzeiten geändert und diese sieht wie folgt aus:

**Kinderbetreuungseinrichtungsordnung
KBEO
für den KINDERGARTEN ORT IM INNKREIS**

gültig ab 07.09.2015

Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Gemeinde Ort im Innkreis betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 /2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBl. Nr. 59/2010, mit dem Sitz in Ort im Innkreis Nr. 202.

Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

2.1.	Die Hauptferien beginnen am	27.07.2016	und enden am	02.09.2016
2.2.	Die Weihnachtsferien beginnen am	24.12.2015	und enden am	06.01.2016
2.3.	Die Osterferien beginnen am	21.03.2016	und enden am	29.03.2016
2.4.	Die Pfingstferien beginnen am	14.05.2016	und enden am	17.05.2015

Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

**Für die Kindergartengruppe(n) wird ein Frühdienst (Randzeit)
von 06:45 bis 07:00 Uhr festgesetzt.**

Die Kinderbetreuungseinrichtung wird ohne Mittagsbetrieb geführt.

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.

Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007, i. d. g. F. allgemein zugänglich.

In der Kinderbetreuungseinrichtung wird eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 30. Lebensmonat geführt.

Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern / Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich bei der Leitung des Kindergarten Ort im Innkreis zu erfolgen und es wird der Anmeldetermin bekannt gegeben. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.

Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
- c) Impfbescheinigung
- d) Meldezettel
- e) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren)

Die Leitung des Kindergartens Ort im Innkreis entscheidet bis Anfang Juli jedes Jahres über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern / Erziehungsberechtigten schriftlich mit.

Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag

Für Kinder, die jünger sind als 30 Monate, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl.

Nr. 39 /2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBL Nr. 59/2010, zu leisten.

Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern / Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer

- die allenfalls verabreichte Verpflegung,
- einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge (Anmerkung: Vorschreibungen erst gültig mit Inkrafttreten der Oö. Elternbeitragsverordnung 2010)
- allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

Der Kindergartenbesuch ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2009, beitragsfrei.

Kindergartenpflicht

- a) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- b) Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- c) Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- d) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B.
 - bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern / Erziehungsberechtigten,
 - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 3 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei Leitung des Kindergartens Ort im Innkreis zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern / Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder**
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder**
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).**

Die Eltern / Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungsberechtigten

Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern / Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen.

Zu diesem Zweck

lädt der Kindergarten Ort im Innkreis spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern / Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.

Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern / Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

9.5 Die Aufsichtspflicht der Kinderbetreuungseinrichtung endet mit der Verabschiedung der Kinder und Übergabe an die Eltern/Erziehungsberechtigten.

9.6 Die Kinder dürfen nur von Personen, welche das 15. Lebensjahr vollendet haben, abgeholt werden.

9.7 Bei Veranstaltungen haften die Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder.

9.8 Medikamente dürfen von den Kindergartenpädagoginnen nicht verabreicht werden,

Pflichten der Eltern / Erziehungsberechtigten

Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 09:00 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr abgeholt werden.

Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Leitung des Kindergartens Ort im Innkreis meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6 c (§ 3 a Abs. 4 Oö. KBG) unterschreiten.

Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern / Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.

Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schülern mit dem Einlass der Kinder in die Kinderbetreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schülern mit dem Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung.

Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

- 1.7. Eltern / Erziehungsberechtigten, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur**

Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Beitrag für den Transport beträgt € 8,-pro Monat und Kind und wird nicht aliquotiert.

Pflichten des Rechtsträgers

Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.

* Die Eltern / Erziehungsberechtigten sind mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes im Kindergarten / Hort einverstanden.

* Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.

Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

* Die Eltern / Erziehungsberechtigten von Kindern, die den Kindergarten besuchen, sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht.

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung.

Datum

Unterschrift Rechtsträger

Unterschrift Eltern / Erziehungsberechtigten

Hinweis: Die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung als privatrechtliche Vereinbarung kann vom Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde unterzeichnet werden, sie muss aber zuvor im Gemeinderat aufgrund dessen Generalkompetenz beschlossen werden. Für alle privaten Rechtsträger fällt diese Bestimmung weg.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Beratung:

GR Bachmayer Silvia erkundigt sich über die Anzahl der Kinder, die den Kindergarten besuchen werden. Der Vorsitzende berichtet, dass ca. 50 Kinder den Kindergarten Ort besuchen werden.

Antrag:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann, die Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung 2015/16 in der zur Kenntnis gebrachten Form mittels Handzeichen einstimmig beschlossen

2. Vergabe Dienstposten „Amtsleiter“

Der Vorsitzende spricht an, dass zu den Personalbeiratssitzungen vom 27. Juli und 6. August 2015 9 Bewerber, zu persönlichen Vorstellungsgesprächen eingeladen wurden. Insgesamt haben sich 12 Interessenten um die ausgeschriebene Stelle beworben.

Ein Bewerber musste aus gesundheitlichen Gründen seine Bewerbung zurückziehen. Aus den verbleibenden 8 Anwärtern ergeht nun folgende Reihung, als Empfehlung des Personalbeirates an den Gemeinderat:

- 1) MITTMANNNGRUBER Peter**
- 2) Mag. RESL Viktoria**
- 3) Mag. AMMERSTORFER Thomas u. PARTINGER Roland**

Beratung:

Obfrau Gurtner berichtet dem Gemeinderat, dass zu den beiden Personalbeiratssitzungen immer die gleichen Mitglieder anwesend waren und die Reihung mit Herrn Mittmannsgruber auf den 1 Platz, aufgrund seiner Ausbildung bzw. das Fachwissen als Gemeindeprüfer der BH Ried, den Ausschlag gegeben haben.

GR Schnallinger erkundigt sich ob die Abstimmung über die Postenvergabe in offener Form erfolgt. AL Trausinger erklärt, dass diese Abstimmung in geheimer Form durchzuführen ist. GR Schnallinger spricht die Reihung des Personalbeirates an und betont, dass die Reihung nicht einstimmig erfolgt sei. GR Mayr meint, trotz Ausschreibung eines Vertragsbediensteten Dienstverhältnis haben sich genug Bewerber gemeldet. GR Brandstötter findet es schade, dass die gereihten Bewerber nicht anwesend sind, damit hätte sich der gesamte Gemeinderat ein persönliches Bild über die Bewerber machen können. Bürgermeister Reinthaler erkundigt sich bei AL Trausinger, ob ein persönliches Gespräche im Kreise des Gemeinderats üblich sei. AL Trausinger betont aufgrund des eindeutigen Ergebnisses in der Personalbeiratssitzung wurde auf das persönliche Vorstellungsgespräch verzichtet. AL Trausinger verweist auf die aktuelle Personalsituation und betont, dass der neue Amtsleiter in der geforderten Materie versiert sein sollte bzw. die fehlenden Ortskenntnisse kommen mit der Zeit.

VizeBgm. Bögl erklärt, dass sich die ÖVP Fraktion für die Anstellung von Herrn Mittmannsgruber ausspricht. GR Badergruber berichtet, dass die FPÖ auch für Herrn Mittmannsgruber stimmen werden. GR Brandstötter betont, dass es sich hierbei um eine geheime Abstimmung handelt.

Abstimmung:

Die Abstimmung erfolgt mittels Stimmzettel und der Amtsleiterposten ergeht sodann mit 19 Ja Stimmen (einstimmig), an Herrn Mittmannsgruber Peter.

3. Festlegung Darlehenshöhe Erschließungsstraße Betriebsbaugebiet

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat, dass mit GR-Beschluss vom 20.9.2012 die Aufnahme eines Darlehens für den Gemeindeanteil an Bauvorhaben „Erschließungsstraße Gewerbegebiet“ in der Höhe eines Drittels der Kostenschätzung, der Str.M. Obernberg in der Höhe von € 630.00,-, somit € 210.000,- beschlossen wurde. Nach Fertigstellung des BVH ergeben sich Gesamtkosten in der Höhe von € 504.362,26. Nach Abrechnung der Fördermittel ergibt sich ein offener Finanzbedarf von € 146.518,12, welche mit den von der Fa. Benteler einlaufenden Kommunalsteuereinnahmen zu tilgen ist. Des Weiteren ist lt. Besprechungsergebnis mit Hr. LR Hiegelsberger vom 6.3.2014 der aus dem Vorhaben Maasbacher Straße zu bedeckender Abgangsbetrag von € 57.832,- in die Darlehenssumme mit aufzunehmen. Somit ergibt sich für die Festlegung der Darlehenshöhe ein Gesamtbetrag in der Höhe von € 204.350,12. Für die Beanpruchung dieser Darlehenshöhe wird der Gemeinderat um Zustimmung gebeten.

Kostenaufstellung Bentelter Straße 2012 bis 2015						
		2012	2013	2014	2015	Gesamt:
Ausgaben AOH						
5/612200/00	Grundeinlöse, Verücherung	41600,00	320,00	4873,50	2018,46	48811,96
5/612200/00	Straßenbau	294424,20	89442,92	51178,63		435045,75
5/612200/00	Straßenbau/Vergütungen VB II	9800,00	3086,25			12886,25
5/612200/91	Zuführung oH/Aoh		7618,30			7618,30
innahmen AOH						504362,26
6/612200/00	Grundstücksverkauf				-7760,00	-7760,00
6/612200/87	KTZ vom Land BZ		-100000,00		-63000,00	-163000,00
6/612200/87	KTZ vom Land LZ	-50690,97	-33164,01	-70000,00		-153854,98
6/612200/82	Rückzahlung Grundeinlöse			-1700,00		-1700
6/612200/91	Zuführung Verkehrsfläche	-31529,16				-31529,16
		263604,07	-32696,54	-15647,87	-68741,54	146518,12
5/612400/96	Abgang Maasbacher Str.					57832,00
						204350,12

Beratung:

GR Zeilberger spricht an, dass auch Kosten in der Höhe von € 40.000,- für die Straßenerhaltung dem Bauvorhaben zuzuführen waren. AL Trausinger berichtigt die Aussage von GR Zeilberger insofern, dass nicht Gelder für den Straßenerhalt zugeführt, sondern bereits bewilligte Landesmittel, für den Gemeindestraßenbau für die Jahre 2012 bis 2014 der Abt. Straßenbau (LR Hiesl) bzw. Abt. Inneres und Kommunales. Von der IKD wurden für dieses Bauvorhaben somit nur € 14.000,- zusätzlich an BZ-Mittel bewilligt für das Sonderbauprojekt „Erschließung Gewerbegebiet – Benteler“ umgewidmet wurden. Für den übrigen bereits begonnen bzw. noch zu tätigen Straßenbau standen plötzlich keine Mittel mehr zur Verfügung. Angesichts des Umstandes, dass zwar die Finanzierung der Erschließungsstraße für das Gewerbegebiet dadurch gesichert war, aber der übrige Gemeindestraßenbau gänzlich „unter die Räder“ kam seit die Höhe der BZ für den Gemeindestraßenbau (Sonderprogramm und das normale, Bereits bewilligte Projekt) mit nur € 14.000,- Mehrförderung unrühmlich. Zur Maasbacher Straße sei erwähnt, dass es sich hierbei um zugesagte Landesmittel beim Sprechtag in St. Martin i.I. handelt, die nicht ausbezahlt wurden und nun muss diese Kosten die Gemeinde Ort zur Gänze selbst über Kommunalsteuereinnahmen finanzieren, kritisiert AL Trausinger.

GR Zeilberger betont, dieser Darlehensaufnahme kann man unter solchen Bedingungen nicht zustimmen. Prüfungsausschussobmann Brandstötter sieht in der Vorgehensweise des Landes auch ein großes Problem, da zugesicherte BZ-Mittel in der Höhe von € 40.000,- und € 57.000,- (Maasbacher Straße) nicht zur Auszahlung kamen und die Gemeinde Ort auf diesen Kosten sitzen bleibt bzw. diese selbst begleichen soll. Eigentlich sollte dagegen gestimmt werden und auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, ergänzt GR Brandstötter.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen, 17 Ja –Stimmen und 2 Nein –Stimmen (GR Badergruber, GR Zeilberger), die Darlehensaufnahme für die Erschließungsstraße „Benteler“ samt offenen Kosten für die Maasbacher Straße mit einer Gesamthöhe von Euro 204.350,12 beschlossen.

4. Vergabe Straßenbauarbeiten 2015

Hierbei handelt es sich um die Vergabe der Asphaltierungsarbeiten bei der ISG Straße und der Reinhaller Siedlung in Osternach. Von 5 angeschriebenen Firmen haben nur 4 Firmen angeboten. Die Anbotseröffnung erfolgte am 1.7.2015, die vorgelegten Anbote wurden überprüft. Bestbieter war die Fa.SZ-Bau Linz mit einer Summe von 98.380,51. Anbotsspiegel wird dem GMR mittels Beamer zKg.

Die Straßenmeisterei Obernberg übermittelt mit 20.8.2015 die Kostenschätzung für die Verkehrsberuhigungsmaßnahmen Leitner Straße, Fahrbahnteiler, Tempobremsen und Kreuzungsumbau Karakus und im Bereich der Volksschule Ort, in der Höhe von € 96.300,-.

Beratung:

Antrag:

Ich stelle den Antrag, die Straßenbauarbeiten für das Jahr 2015 mit einem Kostenrahmen von 98.380,51 lt Anbot an die Fa.SZ-Bau Linz zu vergeben.

Wer sich diesem Antrag anschließt, bitte ein Zeichen mit der Hand.

5. Flächenwidmungsplan-Änd. „REDHAMMER“

Der Vorsitzende spricht an, dass die Beschlussfassung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Abt. Raumordnung des Amtes der OÖ Landesregierung GZ: RO-Ö_311819/2-2015-Wer/Me vom 25.6.2015, sowie in der Stellungnahme der Abt. Straßenbau u. Verkehr GZ: Bau-NE-2015-Sto vom 11.6.2015 geforderten Auflagen erfolgen soll.

Diese beziehen sich aus Sicht der Raumordnung auf die durchgehende Parzellierung (insgesamt 4 Parzellen) der zu widmenden Fläche bzw. auf Mindestabstände im Kreuzungsbereich der Einmündung der Gemeinde Straße in die Osternacher Landesstraße (Freihaltung von Sichtbereichen) bzw. in seitlich geforderten Mindestabständen (8 Meter) vom öffentlichen Gut entlang der Landesstraße Orts auswärts.

Ansonsten erfolgten keine Einwände. Die Frist für die Stellungnahmen endete am 17.7.2015.

Beratung:

Bürgermeister Reinhaller spricht an, dass im Zuge der Vermessungsarbeiten herausgestellt hat, dass der Straßenverlauf nicht ganz mit den Plänen übereinstimmt. Zwei Vermessungspunkte liegen in der bestehenden Straße und dies soll unbedingt zu Gunsten von Hr. Schnegelberger Daniel korrigiert werden, da gegenüber noch Spielraum besteht. Das geplante Wohnhaus soll ebenerdig

errichtet werden und entlang der Gemeindestraße soll im Abstand von mindestens 50 cm zur Straße eine Mauer errichtet. In diesem Bereich ist auch ein Kanalschacht betroffen, welcher unter Hilfe von Fam. Schnegelberger versetzt werden soll.

GR Brandstötter sieht in der Widmung diese Fläche keinen Widerspruch, zumal dieser Bereich schon früher als Bauland Erweiterungsfläche geplant war. Unter der Voraussetzung, dass alle Auflage eingehalten werden. GR Mayr erkundigt sich, ob für die nötigen Verbreiterungsmaßnahmen an der Straße, Kosten im Budget eingeplant sind. AL Trausinger spricht an, dass diese Kosten in die Instandhaltung der Straße fallen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann per Handzeichen einstimmig die Flächenwidmungsplanänderung 3.21 – REDHAMMER – beschlossen.

6. Aufhebung GR-Beschluss FLWP Änd. Watzinger

Der Vorsitzende verweist auf den Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2014 und dass dieser formell teilweise aufgehoben und erweitert werden soll. Der ursprüngliche Widmungsbereich entlang des öffentlichen Gutes 1499/1 wird im nachfolgenden Tagesordnungspunkt auf die gesamte Fläche der Parz. 1201/1 bis zum öffentlichen Gut 1499/2 erweitert werden.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann einstimmig mittels Handzeichen, der GR-Beschluss von 14.12.2014 auf FLWP-Änderung aufgehoben.

7. Einleitung Flächenwidmungsplanänderung WATZINGER

Der Vorsitzende berichtet, dass nun die gesamte Fläche der Parz. 1201/1 bis zum öffentlichen Gut 1499/2 erweitert wird und in Wohngebiet gewidmet werden soll. Vom Sachverständigen der Abt. Raumordnung wurde die Wohngebietswidmung aufgrund der Zuordenbarkeit in Aussicht gestellt wenn ein Baulandsicherungsvertrag erstellt wird und die potentielle Gefährdung nachweislich ausgeschlossen werden kann. Dazu liegt der Parzellierungsvorschlag vom 20.8.2015 vor und sieht wie folgt aus:



Beratung:

Bürgermeister Reinthaler berichtet, dass der Widmungsbereich bis zur Höhe der Parzelle von Hr. Feldweber reich wird. GR Bachmayer Karl meint, Hr. Watzinger muss nur für die eingezeichneten Parzellen, Beiträge bezahlen. AL Trausinger betont, dass die Infrastrukturbeiträge für den gesamten orange gekennzeichneten Bereich zu bezahlen sind. Die Erhaltungsbeiträge fallen nur für die parzellierten Flächen an. Der Vorsitzende berichtet, dass der Bauausschuss in der Sitzung vom 30.7.2015 einen Lokalausweis vorgenommen hat. GR Brandstötter erwidert, dass in der BA-Sitzung nur von einer Widmung unterhalb der Stromleitung gesprochen wurde. AL Trausinger erklärt, dass nur von einer Parzellenbreite, oberhalb der Stromleitung die Rede war. Von Seiten der Gemeinde wurde vorab eine Voranfrage an die zuständige Landesabteilung geschickt. Für eine Widmung dieser Fläche müssen folgende Punkte erfüllt werden: Erstellung eines Hangwasserkonzept und die Einhebung von Infrastrukturbeiträgen. GR Brandstötter betont, dass er gegen eine Widmung oberhalb der Stromleitung sei, da durch die Steile in diesem Hangbereich zu Problemen kommen wird. GR Sinzinger erkundigt sich, wer die Kosten für das Rückhaltebecken tragen muss. AL Trausinger erklärt, für das obere Becken kommt Hr. Watzinger auf und im unteren Bereich, beim Bauernmuseum ist eine Kostenteilung angedacht. GR Sinzinger berichtet, dass beim Hausbau seiner Tochter in der Nähe, sehr viel Grundwasser war bzw. Dränagen sein können. GR Bachmayer Silvia fordert, dass die Kostenberechnung für dieses Kanalprojekt neu angepasst wird. GR Wagner berichtet, dass im Bereich der bestehenden Straße zu den Fam. Gadringer u. Feldweber ein Schmutzwasserkanal verlegt ist. Der Vorsitzende spricht an, dass Hr. Watzinger zu der bestehenden Steinmauer, ein Grünsteifen von 2 Metern freigelassen werden muss.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann per Handzeichen auf Einleitung des Umwidmungsverfahrens der Parz. 1201/1 im orange dargestellten Bereich mit 18 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (GR Brandstötter) beschlossen.

8. Erschließung „Watzinger Leite“ - Kanal

Zur Planung der Oberflächen- und Schutzabwässer wurde vom Ortsplaner DI Machowetz ein Angebot eingeholt. Die geschätzten Gesamtbaukosten für dieses Projekt betragen lt.

Angebot € 132.245,00 + 20% MwSt = ca. 158.694,00

Für die Planung fallen Kosten in der Höhe von € 23.129,06 inkl. MwSt. an. Dieser Betrag gliedert sich in zwei Teilbetrag auf. Der Anteil der Gemeinde Ort beträgt € 17.389,58. Herr Watzinger muss einen Anteil von € 5.739,48 inkl. MwSt. tragen.

Hierfür ist ein privatrechtlicher Vertrag mit Herrn Watzinger zu schließen und dieser sieht wie folgt aus:



Beratung:

Antrag:

Ich stelle den Antrag, der Vereinbarung mit Herrn Watzinger in zur Kenntnis gebrachter Form zu beschließen.

Wer diesem Antrag zustimmt, den ersuche ich um ein Handzeichen.

Zustimmung:

Gegenstimmen:

Stimmenthaltungen:

Antrag:

Ich stelle den Antrag der Auftragsvergabe an die Fa. DI Machowetz für die Planungskosten und örtliche Bauaufsicht in der Höhe von € 23.129,11 zu vergeben.

9. Zusatzangebot Büro DI Wölfe – PROJEKTVARIANTEN HWS Osternach

Der Vorsitzende berichtet, dass das Ingenieurbüro Wölfe mit Schreiben vom 5.8.2015 das Nachtrags Angebot für das HWS-Projekt Ort PA Osternach (Ergänzende Einreichungsunterlagen 2015) in der Höhe von € 15.420,60 übermittelt hat.

Beratung:

Bürgermeister Reinthaler erklärt, dass diese Zusatzkosten anfallen, da es Einsprüche gegen das HWS-Projekt gab. Deshalb wurde eine Variantenberechnung notwendig um alle Wegigkeiten zu eruieren und gegebenenfalls weitere Maßnahmen einzuleiten. In der HWS-Verhandlung bot Herr Hauer Manfred sein Grundstück in Osternach für die Errichtung eines Retentionsbeckens an. Aber die Berechnungen zeigen, dass diese Variante unwirksam ist und der geplante Damm trotzdem erforderlich wird. Diese Kosten sind notwendig da das HWS Projekt Osternach sonst hinfällig wird.

GR Bachmayer Silvia erkundigt sich, ob diese Kosten nur die Gemeinde Ort tragen muss. GR Brandstötter meint, ein HWS Projekt Osternach allein wäre nicht förderwürdig, da nur 4 Häuser davon betroffen wären.

AL Trausinger betont, dass es ein HWS Projekt in Osternach nur mit dem Gesamtprojekt gibt und ein eigenständiges Projekt Osternach entsprechend der Förderrichtlinien unwirtschaftlich und daher nicht förderungswürdig sei. Im Oktober 2015 findet das Genehmigungsverfahren im Wien statt.

Bürgermeister Reinthaler informiert den Gemeinderat darüber, dass die ASFINAG entlang der Antiesen in der nächsten Zeit mit Bauarbeiten für die Herstellung der Durchgängigkeit, für den Huchen, beginnen wird. Dies hat aber mit dem HWS-Projekt nichts zu tun.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen, der Auftrag für ergänzende Einreichungsunterlagen für das HWS Projekt Ort-Osternach lt. vorliegendem Honorarangebot vom 5.8.2015 in der Höhe von Euro 15.420,60 an das Ingenieurbüro DI Wölfe, mit 18 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung (GR Schnallinger), vergeben.

10. FINANZIERUNGSPLANÄNDERUNG Ankauf KLF A FF Osternach

Der Vorsitzende berichtet, dass laut Grundsatzbeschluss des Gemeinderats vom 4.6.2009 bzw. Förderansuchen vom 10.12.2014 ein Fahrzeugankauf (Ersatzbeschaffung) für das Einsatzfahrzeug der FF Osternach erfolgen soll. Entsprechend des GR-Beschlusses für das Förderansuchen wurde ein Finanzierungsplan beschlossen, der infolge der sich zwischenzeitig ergebenden Angebotsphase einer Korrektur bedarf.

Im Zuge der Aktualisierung der Angebote ergibt sich lt. FF Osternach im Gegensatz zum Finanzbedarf vom Dezember 2014 nunmehr folgende Situation:

Kosten laut Angebot Fa. Seiwald	€ 148.589,42
Normkosten lt. LFK Oö (€ 96.606,--)	
Teilerneuerung Pflichtausstattung	€ 20.737,48
Gesamtsumme	€ 169.326,90

Die entstehenden Kosten aus den gewünschten Änderungen des Fahrzeugaufbaues, sowie der gewünschten Mehrausstattung sind beträchtlich und liegt hinsichtlich der Bedeckung dieser Mehrausgaben seitens der FF Osternach kein Vorschlag vor.

Zum Gemeindeanteil vom Finanzierungsbeschluss vom 15.12.2014 ist zu bemerken, dass aufgrund des Insolvenz-Verfahrens der Fa. Gruber & Schlager ein Kommunalsteuerentfall von jährlich € 80.000,- zu verzeichnen ist. Dieser Betrag liegt teilweise schon über der Gesamtsumme der Zuführungen zum AOH der letzten Jahre, sodass eine Aufstockung des Gemeindebeitrages völlig unrealistisch erscheint. Zudem wird aus Kommunalsteuermitteln (Einnahmen OH) die Darlehensstilgung für das Vorhaben Erschließungsstraße Betriebsbaugebiet zu bedienen sein, was den finanziellen Spielraum im OH weiter vermindert.

Gemeinde: Ort im Innkreis
Zahl: 940/15-T
Bezirk: Ried im Innkreis

Priorität: 3
Ort i.L. , am 19. August 2015

A n t r a g auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln im Jahre 2015

für Feuerwehrautoankauf KLF-A FF Osternach

A. Kosten, Finanzierungsvorschlag (Beträge in €) und genaue Beschreibung des Vorhabens:

1. Kosten:	Bauabschnitte					Gesamt
	- 2013	2014	2015	2016	2017	
1 Grunderwerb u. Aufschließung						0
2 Honorare						0
3 Baumeister- u. übrige Prof.-Arbeiten				121.600	27.000	148.600
4 Einrichtung						0
5 Außenanlagen						0
6 Sonstige Kosten						0
7 Summe:	0	0	0	121.600	27.000	148.600

- a) Ist in der Kostensumme die Umsatzsteuer enthalten? ja / nein *)
b) Ist beim ggstdl. Vorhaben ein Vorsteuerabzug möglich? ja / nein / zum Teil *)
c) wenn ja, in welcher Höhe?
d) Raumerfordernis Zi.:
e) Bauplanbewilligung Zi.:
f) Nummer der Katastralgemeinde* Grundstücks-Nr.*
g) geografische Koordinaten des Gebäudes / der Liegenschaft nach Gauß-Krüger M31: *
X-Wert:* 0 Y-Wert:* 0
*) Nicht Zutreffendes löschen!

2. Finanzierungsvorschlag (gemäß Gemeinderats-Beschluss vom)

1 Rücklagen						0
2 Anteilsbetrag o.H.				23.000	19.600	42.600
3 Interessentenbeiträge				30.000		30.000
4 Vermögensveräußerung						0
5 Darlehen (Förderungsd.)						0
6 Darlehen (Bank)						0
7 LFK Behilfe				33.000		33.000
8 Bundeszuschuss						0
9 Landeszuschuss						0
10 Beantragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung				43.000	0	43.000
11						0
12 Summe:	0	0	0	129.000	19.600	148.600
Abgang = -/Überschuss = +	0	0	0	7.400	-7.400	0

3. Genaue Beschreibung des Vorhabens, für das Förderungsmittel beantragt werden: (Umfang, Dringlichkeit usw.)
Das zu ersetzende KLF entspricht mit einem Alter von mittlerweile 27 Jahren (BJ 1987) nicht mehr den Anforderungen der Feuerwehr. Speziell für die immer häufiger auftretenden technischen Einsätze (Sturm, Hochwasser etc.) ist das alte Fahrzeug nicht ausgerüstet. Die altersbedingten Ausfälle des Fahrzeuges werden kontinuierlich mehr, der allg. technische Zustand (häufige Startschwierigkeiten, schwache Motorleistung, katastrophale Bremsleistung) ist bedenklich, so dass die Zuverlässigkeit und Schlagkraft der

Beratung:

Bürgermeister Reinthaler informiert den Gemeinderat darüber, dass das LFK OÖ zum Fahrzeugankauf einen Beitrag in der Höhe von € 33.000,- beisteuert. AL Trausinger ergänzt, dass die Kosten für die Teilerneuerung der Pflichtausstattung von der FF. Osternach zur Gänze getragen werden. Im Dezember 2014 wurde von Kosten in der Höhe von ca. € 125.000,- ausgegangen bzw. von der IKD und LFK wurden Gelder in der Höhe von je € 33.000,- in Aussicht gestellt. Es wurde damals von einem Heckbeladerfahrzeug ausgegangen, aber in der Zwischenzeit wird ein Fahrzeug mit Seitenbeladung favorisiert, welches mit Kosten in der Höhe von € 148.589,- zu Buche schlägt, berichtet AL Trausinger.

VizeBgm. Bögl berichtet von einem Gespräch mit LR Hiegelsberger bei der Zeughauseröffnung in Utzenaich, wo dieser eine 1/3 Beteiligung durch Land/LFK u. Gemeinde angesprochen hat. Das Fahrzeug der Fa. Seilwald muss gesondert ausgeschrieben werden da, dies ein Einzelfahr-

zeug ist. Wenn sich die Gemeinde Ort mit zusätzlichen € 10.000,- an diesem Fahrzeug beteiligt, dann werden auch von Hr. LR Hiegelsberger zusätzliche € 10.000,- in Aussicht gestellt. Von Seiten der FF. Osternach müssen ca. € 50.000,- von den Gesamtkosten aufgebracht werden und das ist sicher nicht leicht für eine kleine Feuerwehr. Ein Fahrzeug von der Fa. Seiwald ist in der gewünschten Form von höherer Qualität als von der Konkurrenz.

Bürgermeister Reinthaler weist auf die Kommunalsteuerausfälle hin und meint bei diesem Fahrzeug sind sicherlich auch Sonderwünsche drinnen, aber die Feuerwehr Osternach muss auch mit € 50.000,- einen beträchtlichen Anteil beitragen.

GR Brandstötter sieht im Anbetracht des Alters, des bestehenden Fahrzeuges keinen Sinn im noch längeren Zuwartens und spricht sich für eine Bestellung aus.

GR Flotzinger spricht an, dass die Fa. Rosenbauer ihre Fahrzeuge zerschneidet und die nötigen Einbauten durchführt. Im Gegensatz nimmt die Fa. Seiwald ein Fahrzeug ohne Aufbau und baut einen hochwertigen Aluaufbau darauf. Bei Gesprächen mit der Fa. Rosenbauer stellte sich heraus, dass diese zu keinen Preisnachlässen bereit ist, wo die Fa. Seiwald sich zu gewissen Kompromissen bereit erklärt.

VizeBgm. Bögl ergänzt, dass die voraussichtliche Lebensdauer sicher hinauf gesetzt wird und hier eine höhere Qualität (Aluaufbau ist Korrosionsbeständig) sicher kein Nachteil ist.

GR Schnallinger spricht sich für die Anschaffung des Fahrzeuges aus und betont dass eine Neuanschaffung „Stand der Technik“ sein soll. Zumal die Feuerwehren ihre Arbeit freiwillig und unentgeltlichen verrichten und gerade deshalb ist dies eine sinnvolle Investition.

AL Trausinger sieht in der Notwendigkeit der Anschaffung des Fahrzeuges keinen Zweifel, aber die Aufbringung der nötigen Mittel sei fraglich, da Steuerausfälle zu erwarten sind. Dass Kosten für die Pflichtausstattung von der IKD nicht gefördert werden ist auch ein Zustand der zu hinterfragen ist, weil wenn diese nicht vorhanden ist, wird das Fahrzeug vom LFK nicht abgenommen. Eine Ausschreibung muss in der Amtlichen Linzer Zeitung erfolgen da wir über € 100.000.- Auftragssumme liegen und dazu ist eine Vorlaufzeit nötig. Eine Angebotsfrist von mind. 22 Tagen muss eingehalten werden.

GR Mayr spricht sich für die Beschlussfassung aus und meint, dass sich alle über die Notwendigkeit einig sind.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann der zur Kenntnis gebrachte Finanzierungsplan zum Fahrzeugankauf per Handzeichen einstimmig beschlossen.

11. Subventionsansuchen TSV ORT/INNKREIS

Die Gemeinde Ort wird mit Schreiben vom 25.04.2015 ersucht, dem TSV für die nun vom Verein selbst durchgeführten Tätigkeiten der Rasenpflege eine einmalige Subvention zum Ankauf des Spindelrasenmähers (13.500,- Euro) oder eine Erhöhung der jährlichen Unterstützung zu gewährleisten. Die jährliche Subvention für den TSV belief sich in den letzten Jahren auf 1.575,- Euro.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 15.7.2015 beschlossen, dem TSV Ort für Ankauf des Spindelrasenmähers mit einer Summe von Euro 2.400,- zu unterstützen.

2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005	Durchschnitt:
1249,13	2280,75	1949,00	3421,25	1538,75	2917,50	1579,80	1944,30	1910,50	1080,40	1987,13

Bürgermeister Reinthaler erklärt sich in diesem Tagesordnungspunkt als Obmann des TSV als befangen und übergibt den Vorsitz an VizeBgm Bögl.

Abstimmung:

Über Antrag des Vize Bürgermeisters wird sodann per Handzeichen mit 18 Ja-Stimmen, die Ankaufsförderung für den Spindelrasenmähers an den TSV Ort mit Euro 2.400,- beschlossen.

12. Subvention Sanierung VITUS Kirche

Der Vorsitzende berichtet, dass mit Schreiben von 10. Juli 2015 die Kirchenverwaltung Osternach, das Unterstützungsansuchen für die Gewölbesicherung und Dachstuhlisanierung der Vitus Kirche in Osternach übermittelt hat. Eine Kostenschätzung geht von einer Summe zwischen € 42.900,- bis € 54.200,- aus und diese sieht wie folgt aus:

PROJEKT: GEWÖLBESICHERUNG UND DACHSTUHLISANIERUNG AN DER VITUSKIRCHE OSTERNACH

A) KOSTEN

Firma	Art der Leistung	best case	worst case
Greilbau, St. Martin	Dachstuhlisanierung (Kosten nach tatsächl. Aufwand)	31 900,00	31 900,00
Zeilberger Richard, Osternach 1)	Gewölbesicherung	9 000,00	
Hörmanseder, Stahlbau GmbH Tumeltsham	Gewölbesicherung		20 300,00
Sonstiges	Unvorhergesehenes	2 000,00	2 000,00
Investitionsvolumen		42 900,00	54 200,00

1) Die Firma Zeilberger verrechnet nur die Materialkosten, die Arbeitskosten sind als Spende an die Vituskirche zu sehen. Daher der eklatante Unterschied zu den marktüblichen Kosten in Höhe von ca. 20.000

B) FINANZIERUNG

Kirche Osternach (inkl. Eigenleistung)	25%	10 725,00	13 550,00
Bundesdenkmalamt	25%	10 725,00	13 550,00
Land OÖ	25%	10 725,00	13 550,00
Gemeinde Ort	25%	10 725,00	13 550,00

Beratung:

Bürgermeister Reinthaler übergibt das Wort an Frau Bürkl Roswitha die im Zuschauerbereich anwesend ist.

Frau Bürkl (Obfrau der Kirchenverwaltung) berichtet dem Gemeinderat, dass im Zuge einer Begehung sofortige Arbeiten nötig werden wie, Gewölbesicherung u. Dachstuhlisanierungsmaßnahmen festgestellt wurden. Bei der Kostenaufstellung spricht Frau Bürkl die Fa. Zeilberger aus Osternach an, welche nur die Materialkosten in Rechnung stellt und die Arbeitsleistung als Spende beisteuert. Von der Fa. Greil sind ca. 3 Wochen Arbeitszeit veranschlagt und es sind zu-

sätzlich von der Kirchenverwaltung Eigenleistungen zu erbringen. Bei einer Säuberungsaktion in der Vergangenheit wurden 6,7 to. Schutt vom Dachboden der Kirche entfernt.

Kienbauer Karl (Kassier der Kirchenverwaltung) informiert den Gemeinderat, dass die Vitus Kirche in Osternach unter Eigenverwaltung steht. Das heißt sie gehört nicht der Diözese, nicht der Pfarre Ort und auch nicht der Gemeinde. Dadurch gibt es keine Beihilfen von der Diözese. Es geht um die Erhaltung eines Kulturgutes der Gemeinde Ort. Von der Seite des Landes OÖ wurde bereits ein Betrag von ca. € 14.000,- zugesichert. Aber zur Durchführung dieses Projektes sind alle 4 Beteiligten notwendig, weil sonst mit den Sanierungsmaßnahmen nicht begonnen werden kann.

GR Brandstötter meint, wenn die Gemeinde einem Verein finanzielle Zuwendungen gewährt, so muss der Verein nachweisen was mit den Geldern gemacht wurde. Hr. Kienbauer entgegnet, dass jederzeit eine Kostenaufstellung an die Gemeinde übermittelt wird, wo nötig. GR Badergruber spricht an, dass die ausgewählten Firmen wie Greil und Zeilberger sicher passen, aber es muss damit gerechnet werden, dass unvorhergesehene Kosten auftreten können. GR Hauer spricht sich für den Erhalt der Kirche aus. Bürgermeister Reinthaler meint, diese Kostenbeteiligung unter den € 18,- Erlass fällt. VizeBgm. Bögl hinterfragt ob, es bereits Gespräche mit Hr. Pfarrer bzw. Hr. Schlosser über eine Kostenbeteiligung, an der Sanierung gegeben hat. GR Hauer meint, die Gemeinde sollte beim Land OÖ um zusätzliche Gelder anfragen. Der Vorsitzende erkundigt sich, ob der Beschluss über eine fixen Betrag oder einer Deckelung der Kosten auf € 13.500,- gefasst werden soll. GR Schnallinger spricht sich für eine 25 % Kostenbeteiligung der Gemeinde Ort aus, da bei einer Deckelung der Kosten, immer weitere GR-Beschlüsse nötig wären.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann per Handzeichen einstimmig eine 25 prozentige Kostenbeteiligung für Sanierungsmaßnahmen an der Vitus Kirche durch die Gemeinde Ort beschlossen.

13. MIETVERTRAG LEDIGENZIMMER VS-ORT

MIETVERTRAG

geschlossen zwischen der Gemeinde Ort im Innkreis - im folgenden kurz **G E M E I N D E** genannt – als Vermieterin einerseits und **Herrn Marco Z A H R E R** – im folgenden kurz **M I E T E R** genannt – andererseits wie folgt:

1. Die **GEMEINDE** vermietet und der **MIETER** mietet die im Hause Ort im Innkreis Nr. 112 (Volksschule) im 1. Stock rechts vom Stiegenaufgang gelegene Wohnung (Ledigenzimmer), bestehend aus einem möblierten Raum mit einem Gesamtflächenausmaß von 19,1 m².

2. (1) Als Hauptmietzins im Sinne des § 15 (1) Zi 1 MRG wird ein monatlicher Betrag von € 109,10 vereinbart. Zu diesem Hauptmietzins ist die Umsatzsteuer mit 10 % zu entrichten. Der Hauptmietzins einschliesslich der Umsatzsteuer ist jeweils am 10. eines Monats im vorhinein porto- und spesenfrei auf das Konto AT 42 3420 0000 0101 0222 bei der Raiba Innkreis Mitte (RZOOAT2L200) zu überweisen.

(2) Zusätzlich zum Hauptmietzins sind die auf den Mietgegenstand entfallenden Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben im Sinne der §§ 21 bis 23 MRG anteilmäßig für den gegenständlichen Mietgegenstand zu entrichten; der Mieter stimmt dem Abschluß einer Sturmschäden- und Glasbruchversicherung für das gegenständliche Haus im Sinne des § 21 (1) Zi 6 MRG zu und anerkennt diese Versicherungskosten als Betriebskosten. Der Anteil für den gegenständlichen Mietgegenstand an den gesamten Betriebskosten und öffentlichen Abgaben beträgt **3,1 %**.

Die anteiligen Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sind gemäß § 17 MRG auf Grund der Jahresrechnung des Vorjahres in monatlichen Teilbeträgen gleichzeitig mit dem Hauptmietzins am 10. eines jeden Monats im vorhinein auf das bereits angegebene Konto der Gemeinde zu bezahlen. Die Jahresrechnung der Betriebskosten und öffentlichen Abgaben erfolgt jährlich im nachhinein bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.

(3) Weiters sind die folgenden besonderen Aufwendungen zu bezahlen:

Kaution in Höhe von 3 Monatsmieten (€ 360,-- inkl. Mwst.)

(4) Der Hauptmietzins nach Abs. 1 ist wertgesichert und erhöht oder vermindert sich nach der entsprechenden Veränderung des vom Österr. Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010, wobei Änderungen der Indexzahl unter 5 v.H. unberücksichtigt bleiben. Ausgangsbasis der Wertsicherungsberechnung ist zunächst der vereinbarte Hauptmietzins und sodann der jeweils entsprechend der Wertsicherung erhöhte Hauptmietzins. Sollte der Verbraucherpreisindex 2010 nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an dessen Stelle ein ähnlicher Verbraucherpreisindex.

3. Dieser Mietvertrag ist am **1. August 2015** rechtswirksam und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigung kann beiderseits unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Vordringlicher Kündigungsgrund:

Bei Wohnungsbedarf zur Unterbringung einer Lehrperson bzw. von Personal für die Reinigung und Betreuung der Schulliegenschaft oder für Gemeindebedienstete räumt die **MIETERIN** die Wohnung nach Kündigung unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist.

4. Das Mietobjekt wurde vom **MIETER** im ordnungsgemäßen Zustand übernommen und ist seinerzeit nach Beendigung des Mietverhältnisses vom **MIETER** im gleichen Zustand an die Gemeinde zu übergeben.

Der **MIETER** verpflichtet sich, das Mietobjekt auf seine Gefahr und Kosten in gutem Zustand zu erhalten. Die **GEMEINDE** ist lediglich zu Erhaltungsarbeiten im Umfang des § 3 MRG verpflichtet.

Bauliche Veränderungen innerhalb des Mietobjektes dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der **GEMEINDE** erfolgen und sind bei Räumung des Mietobjektes zu beseitigen und der frühere Zustand ist wieder herzustellen soweit nicht das Gegenteil ausdrücklich vereinbart wurde.

5. Das Halten von Hunden und Kleintieren jeder Art ist in den Mieträumen verboten.
6. Die Hausordnung hat der **MIETER** zur Kenntnis genommen und verspricht die gewissenhafte Erfüllung derselben und erklärt sich mit einer etwaigen künftigen Neuregelung der Hausordnung durch die **GEMEINDE** einverstanden.
7. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der **MIETER**.
8. Dieser Mietvertrag wird nur in einer Urschrift ausgefertigt, welche der **GEMEINDE** gehört, während der **MIETER** eine einfache oder über sein Verlangen auch gerichtlich beglaubigte Abschrift erhält.
9. Der vorliegende Mietvertrag wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 20. August 2015 genehmigt.

Ort im Innkreis, am

Der **MIETER**:

Ort im Innkreis, am 20. August 2015

Für die **GEMEINDE**:

.....

(Bürgermeister)

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann einstimmig dem Mietvertrag für das Ledigenzimmer in der Volksschule an Herrn Zahrer Marco zugestimmt.

14. BERICHT PRÜFUNGSAUSSCHUSS

Der Vorsitzende übergibt an den Prüfungsausschussobmann BRANDSTÖTTER und dieser bringt den Bericht des Prüfungsausschusses dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme und dieser sieht wie folgt aus:

Bericht über die am 16.6.2015 stattgefundene PA-Sitzung

Obmann Brandstötter eröffnet die 3. PA-Sitzung im Jahr 2015 und stellt fest, dass die Verständigung zur heutigen Sitzung rechtzeitig erfolgt ist und die Beschlussfähigkeit auch gegeben ist.

1. Belegprüfung November 2014 bis Mai 2015

Der Prüfungsausschuss überprüft in der heutigen Sitzung die Belege von November 2014 bis Mai 2015 hierbei sind folgende Fragen aufgetaucht:

GR Ranseder erkundigt sich beim Schriftführer über eine Rechnung von der Firma Kapsch, betreffend der Miete für die Telefonanlage und ob die Grundgebühr inbegriffen sei. Der Schriftführer erklärt, dass es sich hier um die Miete und Wartung für die Telefonanlage, für Amtsgebäude und Volksschule handelt. Obmann Brandstötter informiert den Prüfungsausschuss, dass über die Mietkosten für Telefon und Versicherungen bereits in der abgelaufenen Periode gesprochen wurde. Da die Laufzeiten dieser Vertrag sehr langfristig sind, muss sich der neue Gemeinderat damit befassen bzw. beim Amtsgebäude kommt dies wegen dem Neubau früher zur Ansprache. Beim Neubau sollte ein Ankauf einer Telefonanlage durchgerechnet werden, da in den letzten Jahren die Kosten für Telefone stark gesunken sind, meint Obmann Brandstötter. GR Ranseder meint, Mietkosten in gleicher Höhe von ca. € 100,-, für Amtsgebäude und Volksschule kommen ihm überhöht vor. Zumal die Telefonanlage in der Volksschule bei Stromausfall nicht mehr funktioniert.

GR Ranseder erkundigt sich über eine Acontozahlung in der Höhe von € 24.000,-, an die Fa. HIPI. Der Schriftführer berichtet, dass es sich um Kosten für den durchgeführten Leitungskatasten handelt.

GR Berger erkundigt sich über die Kosten der TKV und ob diese jährlich zu bezahlen sind. Der Schriftführer erklärt, dass diese Zahlungen Quartalszahlungen sind und der Betrag auf einen bestimmten Berechnungsschlüssel basieren. Obmann Brandstötter ergänzt, dass der Betrag nach der Einwohnerzahl der Gemeinde berechnet wird und nicht nach tatsächlichen Aufwand.

GR Zeilberger hinterfragt die Höhe der Hundemarke in der Höhe von € 2,-. Der Schriftführer erklärt, dass es hierbei nur um die Hundemarke, wo die Registriernummer des Hundes eingestanz ist, handelt und nicht um die Hundesteuer. Obmann Brandstötter erkundigt sich ob diese Nummern irgendwo vermerkt sind. Wenn ein Hund angemeldet wird, werden alle Daten des Hundes und dessen Besitzers in einem Anmeldebogen eingetragen, wie z.B. Chipnummer, Rasse, Farbe usw., referiert der Schriftführer.

GR Berger erkundigt sich für was Maisstärkesäcke benötigt werden. Der Schriftführer erklärt, dass diese Maisstärkesäcke für die Biotonnen in 60 u.120 lt. erhältlich sind und an die Gemeindebürger erkauf werden. Obmann Brandstötter spricht das Zusatzmittel Seso an und dass dieses auch bezahlt werden muss. Der Schriftführer erklärt, dass 2 Säcke Seso in der jährlichen Müllgebühr eingerechnet sind bzw. die Biotonnenwaschung ist mittlerweile auch inklusive.

GR Berger erkundigt sich beim Schriftführer, ob die Gemeinde alle Vermessungskosten bezahlt, wie im Fall Fa. Huber u. Saletmaier. Der Schriftführer antwortet GR Berger, dass es nur im Fall Huber/Saletmaier die Kosten übernommen werden, weil es hier eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und den Beiden Beteiligten (Drittelteilung). GR Ranseder erkundigt sich, über eine Vermessung des Geometer Wageneder, wo dieser Antiesenbegleitweg sei. Der Schriftführer erklärt,

dass es sich um den Weg unterhalb des Leitner Brücke (Woodstockgelände) bis zur Kreuzung Plattler Platz handelt. GR Ranseder meint, diesen Weg gibt es schon längere Zeit. Der Schriftschührer entgegnet, dass die Gemeinde die Rechnung aber jetzt erst erhalten hat.

GR Ranseder erkundigt sich über die Wasserabrechnung der Marktgemeinde St. Martin und wie es mit dem aktuellen Wasserverbrauch aussieht. Der Schriftführer nach der letzten Meldung der Gemeinde St. Martin, liegt der Durchschnittwert pro Tag bei ca. 74 m³. Obmann Brandstötter spricht den Verbrauch der Fa. Benteler an und verweist auf die letzte Gemeinderatssitzung wo eine Kanalvereinbarung beschlossen wurde. Diese Vereinbarung betrifft Wasser welches in einem Kühlturm verdampft wird und nicht in die Kanalisation eingeleitet wird, deshalb nicht zur Kanalgebührenberechnung herangezogen wird.

2. Aktuelle Außenstände

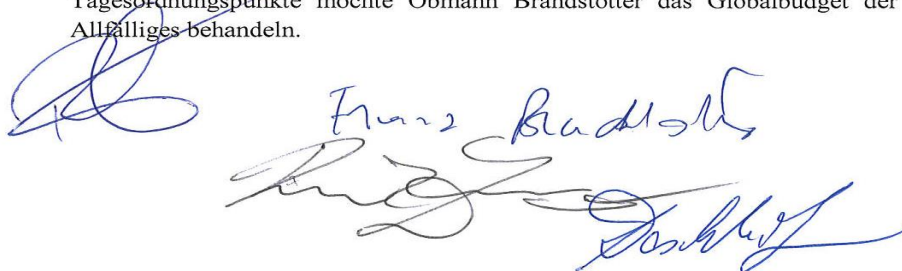
Der Prüfungsausschuss nahm anlässlich der vorletzten Sitzung in der aktuellen Funktionsperiode die Liste der Außenstände von der GR-Sitzung von 26. März 2015 zum Anlass, um eine Entwicklung der Forderungen aufzuzeigen. Es gibt im Zeitraum zwischen März 2015 bis Ende Juni 2015 kaum Veränderungen. Ein paar Zahlungen sind zwischenzeitlich eingegangen bzw. sind zu den bestehenden Außenständen sind auch Neuzugänge zu verzeichnen. Insgesamt waren zum Stand März 17 Schuldner auf der Liste und mit Ende Juni waren es noch 16 Schuldner und die Zahlen sehen wie folgt aus:

Stand per 26. März 2015	Stand per 30. Juni 2015
17 Schuldner	16 Schuldner
<u>€ 174.323,86</u>	<u>€ 159.697,81</u>

3. Allfälliges

Obmann Brandstötter berichtet dem PA, dass bei der letzten Wohnungsausschusssitzung die Wohnungsvergabe an Hr. Zahrer verweigert wurde und bei der am selben Tag stattgefundenen GR-Sitzung wurde der Tagesordnungspunkt „Vergabe Mietvertrag VS-WHG“ abgesetzt. Herr Zahrer bewohnt die Wohnung aber, ohne gültigen Mietvertrag und dies ist nach Meinung des PA nicht zu akzeptieren.

Die letzte PA-Sitzung in dieser Funktionsperiode findet voraussichtlich in der KW 36 statt. Als Tagesordnungspunkte möchte Obmann Brandstötter das Globalbudget der Volksschule Ort und Allfälliges behandeln.



Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Prüfungsbericht einstimmig vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

15. Dringlichkeitsantrag „Widmung und Einreihung einer Straße, Umlegung und Auflösung einer Straße – Betriebsbaugesamt“

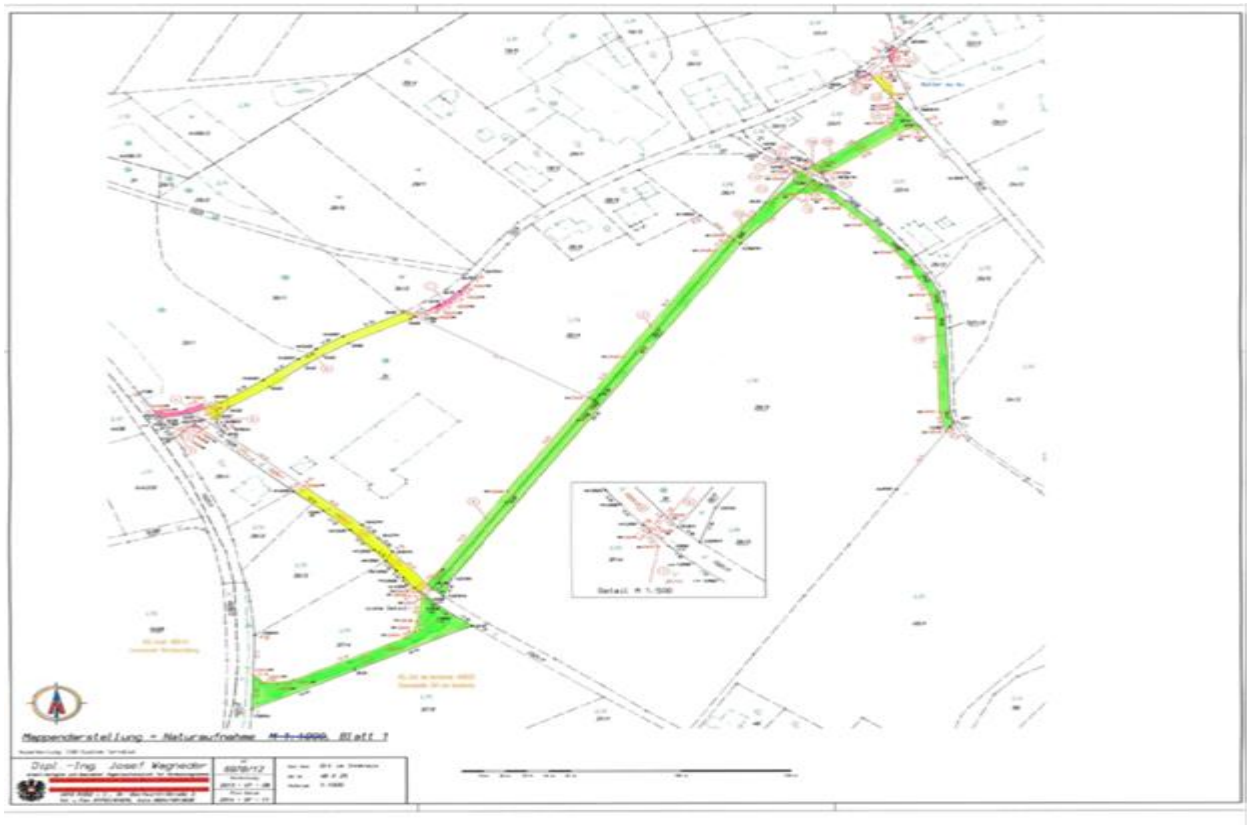
Der Vorsitzende referiert, dass gemäß § 11 OÖ Straßengesetz die Widmung, Einreihung und Auflösung einer Straße entsprechend dem Plan des Vermessungsbüro DI Wagneder vom 11.07.2015, GZ 6978/12 zu beschließen ist. Dieser TOP wurde in der GV-Sitzung am 13.08.2015 beraten und ist zur Beschlussfassung dem Gemeinderat zugewiesen.

Im Zuge der Erstellung der Tagesordnung wurde dieser TOP übersehen und wird daher als Dringlichkeitsantrag eingebracht, da der Sachverhalt den Mandataren bekannt ist.

Der Vermessungsplan GZ 6978/12 wird dem GMR mittels Beamer dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Der Plan zeigt betroffene Flächen im Bereich der Fa. Huber und Fa. Benteler bzw. dem Grundstück von der Fa. Brandner.

Im Zuge des öffentlichen Auflageverfahrens wurden keinerlei Einwände erhoben.

Die im Plan GELB dargestellten Flächen werden als öffentliche Straße aufgelassen. Die GRÜN gekennzeichneten Teilbereiche werden als öffentliche Straße gewidmet und die ROSA dargestellten Flächen zeigen eine Erweiterung des öffentlichen Straßenbereiches.



Beratung:

GR Schrattenecker spricht an, dass die Fa. Huber während der Bauphase nicht sehr kooperativ war. GR Mayr kritisiert, dass diese Verfahren bereits vor der Absperrung bzw. vor erfolgten baulichen Maßnahmen, im Bereich der Fa. Huber hätte geschehen sollen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann per Handerheben, der Widmung, Einreihung und Auflassung von öffentlichen Verkehrsflächen wie im Vermessungsplan GZ 6978/12 dargestellt und zur Kenntnis gebracht, mit 18 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme (GR Schrattenecker) die Zustimmung erteilt.

16. ALLFÄLLIGES

Bürgermeister Reinthaler informiert den Gemeinderat darüber, dass durch eine Satzungsänderung der Wirtschaftspark Innviertel später, wahrscheinlich erst in der neuen Periode kommt.

Der Vorsitzende berichtet, dass es Bestrebungen seitens der Gemeinde gibt, Asylwerber für bestimmte Arbeiten zu beschäftigen. Dies erfordert eine Projektausarbeitung und Übermittlung an das AMS.

17. FRAGESTUNDE FPÖ